



Doktoratsordnung

Für das Doktorat in Neuroökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Zürich

~~Lehrbereich Ökonomie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich~~

~~Version 1.1.2 vom 16.03.2011~~ Beschlossen an der Fakultätssitzung vom 13.03.2019

Diese Doktoratsordnung (DO) basiert auf der Promotionsverordnung (PVO) für das Doktorat in Neuroökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 4. Oktober 2010. Alle Verweise auf Paragraphen der PVO beziehen sich auf dieses Dokument.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck der Doktoratsordnung	4
2 Das Doktoratsprogramm in Neuroökonomie	4
2.1 Überblick Struktur	4
2.2 Pflichtmodule	5
2.3 Research Proposal	5
2.4 Wahlpflichtmodule	5
2.5 Interne und externe Doktorandenseminare	6
3 Module und Punkte im Doktoratsprogramm	6
3.1 Überblick	6
3.2 Module und Lehrveranstaltungen	6
3.3 Leistungsnachweise und Punkte	6
3.4 Angaben zu den angebotenen Modulen	6
4 Prüfungsregelungen	7
4.1 An- und Abmeldung	7
4.2 Benotung	7
4.3 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	8
4.4 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	8
4.5 Fehlversuche, Wiederholung und Ausschluss vom Doktoratsprogramm	8
5 Zulassung	9
5.1 Grundsätzliche Bestimmungen	9
5.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren	9
5.3 Dokumente	9
5.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen	9
6 Betreuung	10
7 Dissertation	11
7.1 Form und Inhalt	11
7.1.1 Monografie	11
7.1.2 Kumulative Dissertation	11
7.2 Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren	11
8 Abschluss	12
8.1 Anmeldung	12

8.2 Verteidigung	12
9 Publikation	13
9.1 Allgemeine Bestimmungen	13
9.2 Genehmigung der Veröffentlichung	13
9.3 Publikationsformen	13
9.4 Ernennung	14
10 Anhang	16
10.1 Pflichtmodule	16
10.2 Wahlpflichtmodule	16

1 Zweck der Doktoratsordnung

Die Doktoratsordnung regelt die Ausführungsbestimmungen für den Doktoratsabschluss in Neuroökonomie, die Modalitäten der Prüfungen und der Dissertation sowie die Vergabe von ECTS Credits.

2 Das Doktoratsprogramm in Neuroökonomie

2.1 Überblick Struktur

	Neuroökonomie
Doktoratsprogramm	
<i>Pflichtmodule Doktoratsstufe</i>	
Pflichtmodule	15
Research Proposal	15
Wahlpflichtbereiche (Doktorandenseminare; Advanced Doctoral Courses)	9
Doktoratsprogramm total	39
Dissertation	x
Verteidigung	
Vortrag zum Thema der Dissertation	x
Diskussion zum Thema der Dissertation	x
Diskussion zum Stoffgebiet eines Doktorandenseminares	x

Das Doktoratsprogramm für Neuroökonomie umfasst:

- die Anfertigung einer Dissertation. Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Neuroökonomie behandeln.
- die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Doktoratsstufe. Zu den Pflichtmodulen der Doktoratsstufe gehört auch eine Research Proposal (vgl. Abschnitt 2.3). ~~eigenständige Forschungsarbeit („Research Proposal“).~~
- die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 9 Punkten.

2.2 Pflichtmodule

Eine Übersicht der Pflichtmodule finden Sie im Anhang ~~A1.1~~[A1.10.1](#).

Ohne erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule ist die Fortsetzung des Doktoratsprogramms nicht möglich. In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss die Dauer zur Absolvierung der Pflichtmodule, die in der Regel maximal vier Semester dauert, verlängern.

2.3 Research Proposal

Zusätzlich zu den Vorlesungen und Seminaren müssen Doktorierende ein Research Proposal anfertigen.

Das Research Proposal gilt als vorläufiger Entwurfinterne Voreingabe derjenigen Studien, aus denen sich die Dissertation zusammensetzt. Das Dokument muss auf keinen öffentlichen Server zur Präregistrierung geladen werden. Beschreibungen bereits abgeschlossener Studien sind ins Research Proposal aufzunehmen, wenn die Ergebnisse als Teil der Dissertation vorgesehen sind. Die Anforderungen an das Research Proposal sind nicht erfüllt, wenn dieses ausschliesslich aus abgeschlossenen Arbeiten besteht.

Das Research Proposal muss bis zum Ende des vierten Semesters eingereicht werden. Der Doktoratsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Frist bewilligen. Hierfür ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Semesters vor Ablauf der Einreichfrist ein schriftliches Gesuch bei der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor einzureichen.

Die Referentin oder der Referent und die Koreferentin oder der Koreferent begutachten und bewerten (bestanden/nicht bestanden) das Research Proposal. Das Bestehen des Research Proposals erfordert, dass es sowohl von der Referentin oder dem Referenten als auch von der Koreferentin oder dem Koreferenten als bestanden bewertet wird. Ein nicht bestandenes Research Proposal kann innert drei Monaten ab Erhalt der Bewertung einmal wiederholt werden. Erneutes Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm (vgl. Abschnitt 4.5).

2.4 Wahlpflichtmodule

~~Eine Übersicht der Wahlpflichtmodule finden Sie im Anhang A1.2. Diese Wahlpflichtmodule sind als Beispiele zu verstehen.~~ Eine aktualisierte Liste mit allen Wahlpflichtmodulen wird jedes Semester ~~auf der Webseite des Doktoratsprogramms~~ [im Vorlesungsverzeichnis](#) publiziert.

Insgesamt können maximal 3 Punkte im Rahmen von Lehrverpflichtungen erbracht werden. Diese Punkte werden als überfachliche Qualifikationen den Wahlpflichtmodulen der Doktoratsstufe auf schriftliches Gesuch hin von dem Doktoratsausschuss angerechnet und bei erfolgreicher Durchführung mit «bestanden» bewertet.

~~2.5 Interne und externe Doktorandenseminare~~

~~Der Dokoratsausschuss entscheidet über die Anrechnung weiterer interner und externer Doktorandenkurse auf schriftlichen Antrag hin.~~

~~Die Mehrzahl der Module ist an der Universität Zürich zu erbringen.~~

~~Kurse aus führenden internationalen Doktoratsprogrammen können als interne Doktoratskurse anerkannt werden.~~

3 Module und Punkte im Doktoratsprogramm

3.1 Überblick

Das Kreditpunktesystem gemäss § 17 ~~der POPVO~~, das sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientiert, dient sowohl zur Erfassung und Akkumulierung der an der Universität Zürich erbrachten Leistungen im Doktoratsprogramm als auch zum Transfer von Leistungen im Rahmen der nationalen wie der internationalen Mobilität der ~~Doktoranden~~Doktorierenden.

3.2 Module und Lehrveranstaltungen

Hinsichtlich des *Verpflichtungsgrades* wird unterschieden zwischen:

- Pflichtmodulen, die für alle Doktorierenden im Doktoratsprogramm obligatorisch sind
- Wahlpflichtmodulen, die aus einer von dem Dokoratsausschuss vorgegebenen Liste auszuwählen sind

3.3 Leistungsnachweise und Punkte

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung (finden also in aller Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt).

Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die ~~Doktoranden~~Doktorierenden ~~über~~ die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Abschnitt 3.4) und fristgerecht angemeldet sind (vgl. Abschnitt 4.1). Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent kann entsprechende Nachweise verlangen.

3.4 Angaben zu den angebotenen Modulen

Für jedes angebotene Modul werden in der Regel am Ende des vorhergehenden Semesters Angaben zu folgenden Bereichen publiziert:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- ggf. Zeit- und Ortsangaben

- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht-, Wahlpflichtmodul

4 Prüfungsregelungen

4.1 An- und Abmeldung

Die ~~Doktoranden~~Doktorierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, in geeigneter Form anmelden (vgl. § 19 ~~PO~~PVO). Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet der Doktorausschuss auf schriftliches Gesuch.

Die ~~Doktorandinnen und Doktoranden~~Doktorierenden können sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für das betreffende Modul aufgeführt sind. In begründeten Einzelfällen kann der Doktorausschuss Ausnahmen bewilligen.

Die Abmeldung von einem Modul ohne Angabe von Gründen ist nur bis zu dem für das betreffende Modul genannten Termin möglich.

Verspätete An- und Abmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Doktorausschuss.

Bei Prüfungsverhinderung oder Prüfungsabbruch gelten die Regelungen nach ~~PO~~ § 20 PVO.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Doktoratsprogramm wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen (§ 36 ~~PO~~PVO).

4.2 Benotung

Den unter ~~PO~~ § 16 PVO erwähnten Noten kommt die folgende Bedeutung zu:

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend.

Auf den Leistungsausweisen werden neben den oben genannten Noten oder den Prädikaten «bestanden» bzw. «nicht bestanden» auch die Bewertungen nach der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

4.3 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

4.4 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen

Es gelten die Bestimmungen gemäss [PVO](#) § 22 [PVO](#).

Gesuche unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise sind schriftlich beim [Dekanat Doktoratsausschuss](#) einzureichen.

Beim Wechsel aus einem anderen Programm oder von einer anderen Universität in das Doktoratsprogramm Neuroökonomie wird empfohlen, so früh wie möglich den Doktoratsausschuss zu kontaktieren.

Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, können für den Doktoratsabschluss angerechnet werden, sofern die Leistung auf Doktoratsstufe erworben worden ist.

Eine anderweitig erbrachte oder eingereichte Dissertation kann nicht anerkannt oder angerechnet werden.

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag der ~~Doktorandin~~ oder des ~~Doktoranden~~[Doktorierenden](#) durch den Doktoratsausschuss. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der ~~Doktoranden~~[Doktorierenden](#).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für ~~Doktoranden~~[Doktorierende](#), die von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Programm in das Programm Neuroökonomie wechseln wollen.

4.5 Fehlversuche, Wiederholung und Ausschluss vom Doktoratsprogramm

Hat ein/e ~~Doktorandin oder ein Doktorand~~[Doktorierende/r](#) die Pflichtmodule oder die Dissertation auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so wird sie oder er endgültig vom weiteren Besuch im Doktoratsprogramm ausgeschlossen ([§§ 21 Abs. 2 und 36 PVPVO](#)).

5 Zulassung

5.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Die Zulassung ist in den §§ 6 – 9 POPVO geregelt.

5.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung um Zulassung zum Doktorat ist jederzeit unter Berücksichtigung der geltenden Fristen möglich. Die Unterlagen sind beim Doktoratsausschuss einzureichen.

Zusätzlich ist die Immatrikulation bei der Abteilung Studierende an der Universität Zürich zu beantragen. Die Fristen und Formalitäten werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Für jede Bewerbung kann eine Bearbeitungsgebühr ~~zwischen CHF 200. und 300.~~ erhoben werden. ~~Kandidatinnen und Kandidaten, die zugelassen werden und die das Doktorandenprogramm antreten, können im ersten Semester des Doktoratsprogramms beim Dekanat die Bearbeitungsgebühr als Barbetrag zurückfordern. Nachträgliche Rückforderungen sind ausgeschlossen.~~

Der Doktoratsausschuss kann den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 25 POPVO verlangen oder Bedingungen und Auflagen nach § 8 POPVO definieren.

Das Resultat des Verfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich eröffnet. Einwendungen sind ~~dem Dekanat~~der Abteilung Studierende innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der durch ~~das Dekanat~~die Abteilung Studierende zugestellte Entscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

5.3 Dokumente

Die Universität veröffentlicht in geeigneter Form welche Dokumente dem Bewerbungsdossier beigelegt werden müssen.

Bei fehlenden Unterlagen kann die Universität eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr ~~zwischen CHF 50. und CHF 100.~~ verlangen und die Bewerbung zurückstellen oder ablehnen.

5.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Erfolgt die Zulassung mit Auflagen oder müssen vor der Zulassung Bedingungen erfüllt werden, werden diese mit einem „Anrechnungsbescheid“ mitgeteilt. Dieser umschreibt die zusätzlich notwendigen Leistungen, hält die Fristen fest und bestimmt die zulässige Zahl an Fehlversuchen.

Die im Rahmen der Auflagen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung innerhalb sechs aufeinanderfolgender Semester ~~sowie vor Aufnahme des Research Proposal~~

erfolgreich abgeschlossen werden. Stichtag ist die Zulassung mit Auflagen. In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss ~~die Frist für die Erfüllung von Auflagen~~ ~~oder Zulassungsbedingungen~~ verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zum Doktoratsabschluss. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

Die im Rahmen der Bedingungen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen vor der Zulassung zum Doktoratsprogramm innerhalb sechs aufeinanderfolgender Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist die Verfügung der Bedingungen. In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss die Frist für die Erfüllung von ~~Auflagen~~ ~~oder Zulassungsbedingungen~~ verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung zum Doktoratsprogramm. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

6 Betreuung

Die Betreuung der Dissertation kann übernehmen, wer stimmberechtigtes Mitglied der Fakultät ist (§ 10 ~~POPVO~~). Dies sind:

- Ordentliche und Ausserordentliche Professorinnen und Professoren
- Professorinnen und Professoren ad personam
- Assistenzprofessorinnen und -professoren

Mit Zustimmung des Doktoratsausschusses können auch Mitglieder anderer Fakultäten die Betreuung der Dissertation übernehmen.

Emeritierte Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können ~~Doktorandinnen und Doktoranden~~ Doktorierende als Referentin oder Referent betreuen, sofern die Verteidigung der Dissertationen spätestens drei Jahre nach dem Altersrücktritt erfolgt. Stichtag ist das Datum der Emeritierung.

~~Professorinnen und Professoren der Departemente METC MTEC (Department of Management, Technology, and Economics) und GESS (Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften) der ETH Zürich kann auf Antrag hin das Promotionsrecht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich verliehen werden.~~

Einschlägig qualifizierte Personen können vom Doktoratsausschuss als Koreferentin oder als Koreferenten bestimmt werden (§ 11 ~~POPVO~~), wenn sie:

- Ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten oder anderer Universitäten sind
- Privatdozierende oder Titularprofessorinnen und -professoren der Universität Zürich sind

Die Koreferentin oder der Koreferent werden in der Regel zeitgleich mit der Zuteilung der Referentin oder des Referenten bestimmt spätestens jedoch nach dem Einreichen der Dissertation (§ 11 ~~POPVO~~).

Im Rahmen der Betreuung finden periodisch Gespräche über den Fortschritt im Doktoratsprogramm statt.

7 Dissertation

7.1 Form und Inhalt

Die Dissertation muss ein Thema aus der Neuroökonomie behandeln sowie die Bedingungen gemäss § 26 ~~POPVO~~ erfüllen.

Die Festlegung, ob die Dissertation als Monografie oder kumulativ eingereicht wird, erfolgt in Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Referentin oder dem Referenten der Dissertation.

7.1.1 Monografie

Die Monografie ist eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig verfasste Schrift.

Ergebnisse, welche die Kandidatin oder der Kandidat bereits veröffentlicht hat, dürfen Bestandteil des wissenschaftlichen Beitrags der Dissertation sein, sofern die Vorveröffentlichungen nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden sind.

7.1.2 Kumulative Dissertation

Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt ein Rahmenpapier, in dem die Ergebnisse und Beiträge der einzelnen Arbeiten zusammengefasst werden. Die Arbeiten, welche Bestandteil der Dissertation bilden, sind als Anhang beizufügen.

Mit Ausnahme des Rahmenpapiers dürfen auch Schriften mit Koautoren verwendet werden.

7.2 Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren

Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine unterzeichnete schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Dissertation als Monografie oder bei kumulativen Dissertationen das Rahmenpapier selbständig verfasst ~~hat~~ und keine nicht nachgewiesenen Quellen oder Hilfsmittel verwendet hat.

Wenn der wissenschaftliche Beitrag der Dissertation sich auf Arbeiten mit Koautoren abstützt, so ist zusätzlich für jede Arbeit eine unterschriebene und von den Koautoren gegengezeichnete Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten über ihren oder seinen Beitrag an dieser Arbeit einzureichen.

Die Referentin oder der Referent und die Koreferentin oder der Koreferent dürfen nur insoweit Koautoren von für die Dissertation verwendeten Arbeiten sein, als sicher gestellt ist, dass mindestens eine Person in keiner dieser Arbeiten ein Koautor ist.

8 Abschluss

8.1 Anmeldung

Die Anmeldung zur Verteidigung der Dissertation hat durch die ~~Doktorandin~~ oder den ~~Doktoranden~~ Doktorierende/n persönlich auf dem Dekanat zu erfolgen. Dabei sind die folgenden Schriftstücke einzureichen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular;
- b) der Nachweis der Immatrikulation als Doktorierende/r ~~oder Doktorierender~~ an der Universität Zürich;
- c) einen Nachweis über die Zulassung zum Doktoratsprogramm gemäss §§ 6 – 9 POPVO;
- d) einen Nachweis über die erworbenen ECTS-Punkte des Doktoratsprogramms gemäss § 23 POPVO;
- e) die Dissertation;
- f) einen Nachweis über gegebenenfalls erfüllte Auflagen und Bedingungen (gemäss § 8 POPVO);
- g) eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig erarbeitet und bisher an keiner anderen Stelle eingereicht worden ist;
- ~~h) Curriculum Vitae~~

Die Kandidatin oder der Kandidat muss vom Beginn mit dem Doktoratsprogramm bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens ständig immatrikuliert sein.

8.2 Verteidigung

Jedes Doktorat wird mit der Verteidigung abgeschlossen.

Ist die Dissertation nach den Bedingungen in ~~PO~~ §§ 26-28 PVO angenommen worden, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Verteidigung zugelassen.

Die Referentin oder der Referent und die Koreferentin oder der Koreferent nehmen an der Verteidigung teil (§ 34 POPVO), legen unter Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten die Note für die Verteidigung fest und teilen anschliessend der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis mit. Bei der Verteidigung anwesende Professorinnen und Professoren ~~aus dem Lehrbereich der Fakultät~~ haben können bei der Notenfestlegung eine beratende Stimme haben.

Die Gutachten zur Dissertation und das Ergebnis der Verteidigung müssen bis spätestens 20 Arbeitstage vor dem Promotionstermin im Dekanat abgegeben sein. Die Verteidigung muss dementsprechend rechtzeitig angesetzt werden.

9 Publikation

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Veröffentlichung der Dissertation ist Voraussetzung für die Ernennung zur Doktorin oder zum Doktor und muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Promotionstermin erfolgen.

Die Bestimmungen der Zentralbibliothek sind dabei verbindlich. Die Kandidatin oder der Kandidat überträgt der Zentralbibliothek die für die Publikation notwendigen Rechte kostenlos.

~~Die Pflichtexemplare müssen ein vom Dekanat genehmigtes Titelblatt tragen und einen Hinweis enthalten, dass die oder der Vorsitzende des Doktoratsausschusses die Veröffentlichung in der vorliegenden Form genehmigt hat. Auf dem Titelblatt ist das Datum der Druckgenehmigung gemäss Abschnitt 9.2 (nur Monat und Jahr) einzutragen. Auf der letzten Seite muss ein kurzgefasster Lebenslauf beigefügt werden.~~

~~Besteht die Dissertation aus einer Sammlung von Schriften, so ist das Rahmenpapier gemäss Abschnitt 7.1.2 nach den folgenden Bestimmungen zu veröffentlichen. Die zur Dissertation gehörenden Schriften sind dem Rahmenpapier als Anhang beizufügen, sofern dem keine Urheberrechte Dritter entgegenstehen.~~

9.2 Genehmigung der Veröffentlichung

Vor der Drucklegung hat die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die endgültigen Fassungen des Titelblatts, der ersten Innenseite und des Lebenslaufs dem Dekanat zur Prüfung der Einhaltung der Formvorschriften zu unterbreiten. Mit dem Antrag auf Gut zum Druck müssen auch sämtliche nachträgliche Änderungen und Korrekturauflagen (gemäss § 38 PVO) von der Referentin oder dem Referenten und der Koreferentin oder dem Koreferenten genehmigt werden.

Nach erteilter Druckgenehmigung sind nur noch Korrekturen formaler Fehler, aber keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig. In diesen Fällen ist das Dekanat über die geplanten Änderungen zu informieren.

~~Vor der Drucklegung hat die Kandidatin oder der Kandidat die endgültige Fassung der Dissertation dem Dekanat zur Prüfung der Einhaltung der Formvorschriften zu unterbreiten. Dabei ist das von der Referentin oder dem Referenten eingeholte Einverständnis zur Drucklegung beizulegen.~~

~~Nach erteilter Druckgenehmigung sind nur noch Korrekturen formaler Fehler, aber keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig. In diesen Fällen ist das Dekanat über die geplanten Änderungen zu informieren.~~

9.3 Publikationsformen

Für die Dissertation sind folgende Publikationsformen gemäss den Vorgaben der Zentralbibliothek möglich:

- ~~- Publikation im Buchhandel oder in der Zentralbibliothek~~
- ~~- Publikation als gedruckte Broschüren in der Zentralbibliothek~~
- ~~- Publikation im Internet~~

~~Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Zentralbibliothek abzuliefern sind, richtet sich nach der Publikationsform.~~

~~9.4 Ernennung~~

~~Nachdem die Pflichtexemplare bei der Zentralbibliothek eingegangen sind, wird die Promotionsurkunde (Diplom, Academic Record und Diploma Supplement gemäss § 40 PVO) von der Abteilung Studierende erstellt und in der Regel innerhalb von rund acht Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.~~

~~Die Führung des Dokortitels vor Abgabe der Urkunde ist untersagt. Das Führen eines Dr. des. ist explizit untersagt.~~

~~Für die Dissertation sind folgende Publikationsformen möglich:~~

- ~~• Publikation (der Monografie) im Buchhandel oder in der Zentralbibliothek~~
- ~~• Publikation als gedruckte Broschüren (bei kumulativen Dissertationen gemäss Abschnitt 9.3.1) in der Zentralbibliothek~~
- ~~• Publikation (der Monografie oder der kumulativen Dissertation) im Internet~~

~~Der Dokoratsausschuss kann auf schriftlichen Antrag den Druck nur eines Teils der Dissertation oder eines Auszuges sowie die Verwendung anderer zweckmässiger Vervielfältigungsverfahren gestatten.~~

~~9.3.1 Publikation als gedruckte Broschüren~~

~~Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die kumulative Dissertation erscheinen lässt, muss sie oder er den bibliografischen Nachweis der einzelnen Artikel vorlegen.~~

~~Für den Druck sind die einschlägigen Bestimmungen der Zentralbibliothek einzuhalten.~~

~~9.3.2 Publikation im Buchhandel~~

~~Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation im Buchhandel erscheinen lässt, ist sie oder er verpflichtet,~~

- ~~a) dem Dekanat einen gemeinsam mit dem Verlag unterzeichneten Publikationsvertrag vorzulegen, und~~
- ~~b) die Publikation durch besonderen Vermerk als Abdruck der vom Lehrbereich Ökonomie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigten Dissertation zu bezeichnen.~~

9.3.3 Publikation im Internet

~~Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation im Internet veröffentlicht, ist sie oder er in jedem Fall verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der Zentralbibliothek einzuhalten.~~

~~Die Kandidatin oder der Kandidat überträgt der Zentralbibliothek die für die Publikation notwendigen Rechte kostenlos.~~

9.4 Pflichtexemplare und Doktorurkunde

~~Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Zentralbibliothek abzuliefern sind, richtet sich nach der Publikationsform und umfasst, sofern von der Zentralbibliothek nichts anderes festgelegt wurde,~~

- ~~• bei Veröffentlichung über die Zentralbibliothek (Monografie): 140 Exemplare;~~
- ~~• bei Veröffentlichung als Broschüre (kumulative Dissertation): 140 Exemplare;~~
- ~~• bei Veröffentlichung im Buchhandel oder im Internet: 6 Exemplare.~~

~~Die einschlägigen Bestimmungen der Zentralbibliothek sind einzuhalten.~~

~~Sobald die Pflichtexemplare eingegangen sind, wird die Doktorurkunde erstellt und in der Regel innerhalb von rund vier bis sechs Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.~~

10 Anhang

10.1 Pflichtmodule

<i>Pflichtmodule</i>	<i>Credit Points</i>
Cognitive Neuroscience Frontiers in Neuroscience and Neuroeconomics	3
Decision Theory Methods and Models for fMRI Data Analysis in Neuroeconomics	3
Decision Neuroscience Foundations of Human Social Behavior	3
Neuroeconomic Foundations of Decision Making Behavioral Economics Seminar	3
Principles of Neuroeconomics Research Design in Neuroeconomics	3
Total	15 Punkte

10.2 Wahlpflichtmodule

~~Folgende Wahlpflichtmodule sind als Beispiele zu verstehen.~~ Eine aktualisierte Liste mit allen Wahlpflichtmodulen wird jedes Semester [auf der Webseite des Doktoratsprogramms im Vorlesungsverzeichnis](#) publiziert.

<i>Wahlpflichtmodule</i>	<i>Credit Points</i>
Computational Neuroeconomics and Neuroscience	3
Non-invasive Brain Stimulation for Neuroeconomics	3
Decision Neuroscience	3
Troubleshooting in Computational Neuroimaging	3
Scientific Programming for Neuroeconomic Experiments	3
Macroeconomics Part I for Research Students	3
Macroeconomics Part II for Research Students	3
Microeconomics Part I for Research Students	3
Microeconomics Part II for Research Students	3
Econometrics Part I for Research Students	3
Econometrics Part II for Research Students	3

Students
